

Satzung der Gemeinde Wentorf bei Hamburg über die Bildung eines Seniorenbeirates

Aufgrund der § 4 i.V.m. §§ 47 d, 47 e der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 129) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.09.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) In der Gemeinde Wentorf bei Hamburg wird ein Seniorenbeirat gebildet. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Organe der Gemeinde fördern und unterstützen den Seniorenbeirat in seinem Wirken und unterrichten ihn bei allen Angelegenheiten die Belange von Senioren berühren. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.
- (3) Die Aufgabe des Seniorenbeirats ist die Beteiligung von Senioren in der Gemeinde, nach der geltenden Gemeindeordnung. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen und Anliegen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Senioren) in den verschiedenen Bereichen der Kommunalpolitik.
- (4) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die Senioren betreffen.
- (5) Der Seniorenbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit, kann Sprechstunden abhalten und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. § 16 a GO bleibt unberührt.
- (6) Der Seniorenbeirat arbeitet mit dem Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. zusammen.

§ 2

Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte

- (1) Der Seniorenbeirat hat das Recht, in der Gemeindevertretung und deren Ausschüssen in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren berühren, Anträge stellen.
- (2) Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den

Sitzungen rechtzeitig und vollständig zugestellt. Weitergehende gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, bleiben unberührt.

- (3) Die / der Vorsitzende oder ein vorher bestimmtes Beiratsmitglied hat das Recht, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilzunehmen, das Wort zu verlangen und Anträge zu stellen, das gilt auch für nichtöffentliche Tagesordnungspunkte.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Tagesordnungspunkt eine Angelegenheit des Seniorenbeirates betrifft, entscheidet die Gemeindevertretung bzw. der zuständige Ausschuss durch Beschluss in der Sitzung.

§ 3

Zusammensetzung

Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens fünf und maximal neun gewählten Mitgliedern. Nach Möglichkeit sollen die ortsansässigen Organisationen, die im Seniorenbereich tätig sind, vertreten sein.

§ 4

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Monat mit Hauptwohnsitz in Wentorf bei Hamburg gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- (2) Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die / der am Wahltag das 60. Lebensjahr überschritten hat und seit mindestens einem Monat mit Hauptwohnsitz in Wentorf bei Hamburg gemeldet und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
- (3) Nicht wählbar sind
 - Mitglieder der Gemeindevertretung und bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse.
 - Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung,
 - Vorstandsmitglieder der Wohlfahrtsverbände auf Orts-, Kreis- und Landes ebene sowie Vorstandsmitglieder der Parteien auf Orts-, Kreis- und Landesebene.

§ 5 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Damit endet die Amtszeit des bisherigen Seniorenbeirates.
- (2) Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einberufen.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt die Kandidatin / der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach. In Ausnahmefällen kann eine Nachwahl erfolgen.
- (4) Verbleiben weniger als 5 Mitglieder im Seniorenbeirat, so sind unverzüglich Neuwahlen durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister durchzuführen. Der verbleibende Seniorenbeirat bleibt bis zur neuen konstituierenden Sitzung kommissarisch im Amt.

§ 6 Wahlvorschläge, Wahlverfahren

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister legt im Einvernehmen mit dem Seniorenbeirat den Wahltag fest. Dieser wird öffentlich bekannt gemacht. Zugleich ergeht die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen.
- (2) Die wahlberechtigten Senioren haben die Möglichkeit, Wahlvorschläge bis zwei Wochen vor dem Wahltag bei der Gemeinde einzureichen. Vorschlagsberechtigt sind alle wahlberechtigten Einwohnerinnen / Einwohner der Gemeinde Wentorf bei Hamburg die in einer Wählerliste eingetragen sind. Für jeden Wahlvorschlag ist eine schriftliche Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen wählbaren Person erforderlich. Zugelassen werden die Wahlvorschläge, mit denen eine wählbare Person vorgeschlagen worden ist, deren schriftliche Zustimmungserklärung vor Ablauf der Vorschlagsfrist bei der Gemeinde eingegangen ist. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister.
- (3) Gehen weniger als fünf Wahlvorschläge ein, ist ein neuer Wahltag festzulegen und das Verfahren gemäß Absatz 1 und 2 ist entsprechend zu wiederholen.
- (4) Gehen weniger als zehn, jedoch mindestens fünf Wahlvorschläge ein, so werden die Mitglieder des Seniorenbeirates von der Gemeindevertretung gewählt.
- (5) Soweit mehr als neun Wahlvorschläge eingegangen sind, werden die Mitglieder des Seniorenbeirates entsprechend der Absätze 6 bis 12 gewählt.
- (6) Gewählt wird in einer Versammlung, zu der die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger, durch die Gemeinde eingeladen werden.
- (7) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1% der Wahlberechtigten anwesend ist.

Wird diese Zahl nicht erreicht, soll die Wahlversammlung innerhalb von 6 Wochen ohne Beschränkung der Teilnehmerzahl wiederholt werden.

- (8) Die Wahlversammlung wird von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister geleitet. Es muss eine Wahlniederschrift gefertigt werden.
- (9) Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer persönlichen Vorstellung. Die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Wahl.
- (10) Jede /jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind, von denen jeweils nur eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.
- (11) Die Stimmzählung ist öffentlich.
- (12) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter zieht. Entsprechend der Stimmzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter das Wahlergebnis fest und veröffentlicht dieses entsprechend.

§ 7

Innere Angelegenheiten

- (1) Der Seniorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte:
 - eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden
 - eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter
 - eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und bei Bedarf
 - eine Kassenwartin oder einen Kassenwart.
- (2) Die / der Vorsitzende führt die Geschäfte und vertritt den Seniorenbeirat nach außen.
- (3) Gewählte Amtsinhaber gemäß § 6 können aus besonderen Gründen mit einer 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl aus ihrem Amt abgewählt werden.
- (4) Der Seniorenbeirat kann sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Einberufung des Seniorenbeirates

- (1) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern, jedoch mindestens 4mal im Jahr.

- (3) Der Seniorenbeirat erstattet mindestens einmal im Jahr einen öffentlichen Bericht.

§ 9 Finanzbedarf

- (1) Die Gemeinde stellt dem Seniorenbeirat Räume kostenlos für Sitzungen / Veranstaltungen sowie im Rahmen des Haushaltes der Gemeinde Wentorf bei Hamburg Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeiten zur Verfügung. Dafür ist vom Seniorenbeirat ein Vorschlag zu erstellen und der Verwaltung zur Vorbereitungen der Haushaltsberatungen vorzulegen. Die Verwendung der Mittel ist entsprechend nachzuweisen.
- (2) Die Beiratsmitglieder erhalten nach Maßgabe der jeweiligen gültigen Entschädigungssatzung der Gemeinde Wentorf bei Hamburg Sitzungsgeld.

§ 9 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde Wentorf bei Hamburg ist berechtigt, die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder des Seniorenbeirates gem. § 11 Abs. 1 LDSG zu verarbeiten. Zu den erforderlichen Daten gehören der Name, Vorname die Anschrift und das Geburtsdatum sowie die Bankverbindungen der Mitglieder des Seniorenbeirates.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wentorf bei Hamburg, 30.09.2014

Matthias Heidelberg
Bürgermeister